

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung für Umwelt

**Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)**

**Beurteilung 2015: Über 80% der untersuchten Fliessgewässer des Kantons Aargau erreichen die gesetzliche Anforderung für den gelösten organischen Kohlenstoff.**

Der gelöste organische Kohlenstoff ist ein Mass für die Belastung eines Gewässers mit gelösten organischen Substanzen. Diese können einerseits einen natürlichen Ursprung haben als Folge des Abbaus von organischem Material und Auswaschung aus Böden im Einzugsgebiet (besonders aus Moor-, Waldgebiete oder Seeabflüssen). Andererseits können sie auch anthropogen bedingt sein durch Einleitung von gereinigtem Abwasser oder durch Auswaschung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Anforderung an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung beträgt 1 - 4 mg/l C. Für die grösseren Fliessgewässer gelten 2 mg/l C und für die kleineren 3 mg/l C entsprechend deren natürlichen Grundbelastung.

